



## 3. Betreuungsgerichtstag Baden-Württemberg 2023

# Ehegattennotvertretungsrecht

**Dr. med. Andrej Michalsen, M.P.H./Univ. of Texas**



# Ziele

## Ziele des neuen Ehegattennotvertretungsrechts für ärztlich Behandlungen ( § 1358 BGB)

1. Stärkung der Autonomie der Patienten
2. Angleichung der gesetzlichen Regelungen an das Verständnis – Bedürfnis? – in der Bevölkerung
3. Entlastung der Betreuungsgerichte



# Begriffsklärung

Ehegatte (n)

Not

Vertretung (s)

Recht



## Begriffsklärung (2)

Ehegatte (n)

Not

Vertretung (s)

Recht

Gesetz zur

Vertretung eines Ehegatten

in Not(fällen)



## Begriffsklärung (3)

### (Medizinischer) „Notfall“

... wenn der Patient „aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht [mehr] besorgen“ kann.

(Vulgo: Wenn der Patient nicht mehr einwilligungsfähig ist.)



# Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

## Aus dem Gesetz herrührende Pflichten für Ärztinnen und Ärzte (I)

- Bescheinigung des Eintretens des Betreuungsfalls (für gesundheitliche Angelegenheiten)
- Bescheinigung über den (genauen bzw. spätesten) Zeitpunkt des Eintretens
  - ▶ Pragmatisches Herangehen: Beginn der ärztlichen Behandlung



# Geltungsdauer

Die Notvertretung ist einer Vollmacht für Gesundheitsfragen bzw. einer Betreuungsbestellung inhaltlich i.w. gleichgestellt, gilt allerdings nur solange, bis der Patient wieder eigenverantwortlich über seine Gesundheitsangelegenheiten entscheiden kann, längstens für 6 Monate.







## Berechtigter Personenkreis

Das Notvertretungsrecht kann ausgeübt werden durch Ehegatten (auch gleichgeschlechtliche) und eingetragene Lebenspartner, nicht aber durch Kinder, unverheiratete Lebensgefährten oder Verlobte.



# Umfang des Notvertretungsrechts

Der Ehegatte ist u.a. berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

- in ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen (einschließlich Entscheidungen, die schwere oder dauerhafte Gesundheitsschäden oder den Tod zur Folge haben können),
- Behandlungsverträge und Krankenhausverträge abzuschließen und
- über freiheitsentziehende Maßnahmen i.R.d. gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden.



# Ausschlussgründe

- Ein Notvertretungsrecht besteht nicht, wenn
- die Voraussetzungen für den Betreuungsfall nicht (mehr) gegeben sind,
  - der Ehegatte die Vertretung ablehnt,
  - bereits eine andere Person zur Wahrnehmung der Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt oder bestellt ist oder
  - die Ehegatten getrennt leben.



## Pflichten der Ärztinnen und Ärzte (2)

### Aus dem Gesetz herrührende Pflichten für Ärztinnen und Ärzte (II)

- Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen [Arzt hat keine Nachforschungspflicht]
- Bescheinigung über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen
- [Empfehlung: Aufklärung des Vertreters]



## Ehegattennotvertretung für Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge

### Ärztliche Feststellung zur Patientin / zum Patienten

---

*[Familienname, Vorname der Patientin / des Patienten]*

---

*[Geburtsdatum]*

---

*[Geburtsort]*

kann aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Erkrankung absehbar ihre / seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge **spätestens seit dem**

---

*[Datum des Eintritts der Krankheit oder Bewusstlosigkeit, ggf. des Beginns der ärztlichen Behandlung]*

rechtlich nicht mehr besorgen.

---

*Ort, Datum*

---

*Name der feststellenden Ärztin /  
des feststellenden Arztes in Blockschrift*

*Klinikstempel*

---

*Unterschrift*

**Die vertretende Ehegattin / Der vertretende Ehegatte**

---

[Familienname, Vorname der vertretenden Ehegattin / des vertretenden Ehegatten]

---

[Geburtsdatum]

---

[Geburtsort]

hat der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt Folgendes versichert:

- Ich bin mit der Patientin / dem Patienten verheiratet und wir leben nicht in Trennung
- Mir ist **nicht** bekannt, dass
  - meine Ehefrau / mein Ehemann eine Vertretung durch mich in Angelegenheiten der Gesundheitspflege ablehnt,
  - meine Ehefrau / mein Ehemann jemanden (d.h. mich oder eine andere Person) mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege **einschließlich Entscheidungen, die absehbar schwere oder dauerhafte Gesundheitsschäden oder den Tod zur Folge haben** bevollmächtigt hat,
  - für meine Ehefrau / meinen Ehemann eine Betreuerin / ein Betreuer in Angelegenheiten der Gesundheitspflege gerichtlich bestellt ist.
- Ich habe das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer meine Ehefrau / mein Ehemann ihre / seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege heute rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt.
- Mir ist bekannt, dass das Vertretungsrecht endet, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, spätestens aber **sechs Monate** nach dem von der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt oben bestätigten Datum.

---

Ort, Datum

Unterschrift der Ehegattin / des Ehegatten

- Es ergibt sich kein Anhalt für Zweifel an obenstehender Versicherung der Ehegattin / des Ehegatten. Ich habe sie / ihn über den Umfang des Vertretungsrechts in Angelegenheiten der Gesundheitspflege sowie den zugrundeliegenden Handlungsmaßstab aufgeklärt.

*(Der Ehegattin / dem Ehegatten ist das Original auszuhändigen; eine Kopie verbleibt in der Patientenakte.)*

- Es ergeben sich untenstehende Zweifel an obenstehender Versicherung der Ehegattin / des Ehegatten. Das Betreuungsgericht wurde umgehend von mir informiert.

*(Der Ehegattin / dem Ehegatten ist eine Kopie auszuhändigen; das Original verbleibt in der Patientenakte.)*

---

---

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes

Hat jetzt etwa jemand  
noch eine Frage?



## Literatur

Duttge G. Notvertretungsrecht in der Intensivmedizin. Dtsch Med Wochenschr 2022; 147:1464-1468.

Stolz K. Update Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. CNE.fortbildung 2023; 16:2-16.

Dutzmann J, Michalsen A, Duttge G et al. Ehegattennotvertretungsrecht – eine Handreichung der Sektion Ethik der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI). Dtsch Med Wochenschr 20.03.2023; e-pub ahead of print. DOI 10.1055/a-2017-0878





# Zusammenfassung (aus Sicht des Kliniklers)

## Quintessenz

1. Ehegatten können einander im Falle der Einwilligungsunfähigkeit juristisch vertreten.
2. Die jeweils behandelnden Ärzte haben den Eintritt des Betreuungsfalls und das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen zu bestätigen.
3. Die gesetzliche Notvertretung ist nachrangig gegenüber einer bereits bestehenden Vorsorgevollmacht oder Betreuung.
4. Das Gesetz wirkt anwenderfern.



